

Förderung der Investitionskosten für Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

gemäß § 13 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein Westfalen (APG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 92 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)

Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die eine vertragliche Regelung (Versorgungsvertrag) nach § 72 Absatz 1 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) und §§ 85 oder 89 SGB XI (Vergütungsvereinbarung) abgeschlossen haben.

Voraussetzung für die Förderung ist außerdem die Beachtung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen (vormals Feststellung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Landespflegegesetz).

Antragsfrist

Der Antrag auf Förderung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 22 Absatz 2 Satz 1 APG DVO NRW und nach § 92 SGB XI **monatlich bis zum 15. des Folgemonats** zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet gestellter Antrag führt zur Ablehnung. Die Antragsfrist gilt auch wenn der Gast über das Monatsende hinaus in der Einrichtung verbleibt. In diesem Fall müssen zwei Anträge gestellt werden, und zwar für jeden Monat ein Antrag.

Alternativ kann für den ersten Monat fristgerecht eine Mitteilung über die Aufnahme in der Einrichtung erfolgen.

Antragsverfahren

Bitte stellen Sie den Antrag monatlich bis zum 15. des Folgemonats. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- der unterschriebene Antrag,
- die Belegungsliste (Anlage zum Antrag) und
- entsprechende Leistungsbescheide der Pflegekasse,

außerdem (soweit sie noch nicht vorgelegt wurden):

- der Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI,
- die Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI,
- die Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen durch den Landschaftsverband und
- eine Bestätigung der zuständigen WTG-Behörde darüber, dass die Einrichtung die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz erfüllt.

Die alleinige Übersendung einer Belegungsliste oder Rechnung wird nicht als Antrag gewertet.

Falls eigene Formulare verwendet werden ist folgende Erklärung abzugeben:

„Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind und den Pflegebedürftigen keine gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen in Rechnung gestellt werden. Der Aufwendungszuschuss wird nur für die Plätze beantragt, die von Personen genutzt wurden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind, die keine Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen und die einen Anspruch aus Leistungen nach §§ 39, 41 oder 42 SGB XI haben.“

Für wen kann die Investitionskostenförderung beantragt werden?

Die Investitionskostenförderung kann nur für Personen beantragt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind (Pflegegrad II bis V). Bei der Tagespflege muss ein Anspruch auf Leistungen nach § 41 SGB XI bestehen, bei Kurzzeitpflege ein Anspruch nach §§ 39 oder 42 SGB XI. **Für Kurzzeit-/Verhinderungspflege beträgt der maximale Bewilligungszeitraum 56 Tage pro Gast und Jahr.**

Die Leistung ist unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen.

Personen, bei denen die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit noch aussteht, sind zur Wahrung der Antragsfrist in der jeweiligen monatlichen Belegungsliste aufzuführen. Die Investitionskosten werden nach der Entscheidung durch die Pflegekasse nach Vorlage des entsprechenden Bescheides nachgewährt.

Zuständigkeiten

Bei Beziehern einer Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz ist **der überörtliche Träger** der Kriegsopferfürsorge, d.h. der Landschaftsverband Rheinland, für die Bewilligung der Investitionskostenförderung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der pflegebedürftigen Person. Für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung im Kreis Mettmann haben oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme gehabt haben, ist der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig.

Für Pflegebedürftige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen haben und für die Pflegeeinrichtungen, die nicht in Nordrhein-Westfalen liegen, **besteht grundsätzlich kein Anspruch.**

Antragsvordruck, Belegungsliste sowie dieses Infoblatt stehen Ihnen unter www.kreis-mettmann.de zum Herunterladen zur Verfügung.